

29.09.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5962 vom 9. September 2021  
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD  
Drucksache 17/15166

### **Bericht zum Schulversuch PRIMUS: Mögliche Fortsetzung**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit der Vorlagennummer 17/5617 hat die Landesregierung dem Landtag am 31.08.2021 den Bericht über die zweite Phase der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs PRIMUS übermittelt. Eine Aussprache konnte im Ausschuss für Schule und Bildung am 01.09.2021 aus Zeitgründen nicht stattfinden.

In ihrem Begleitschreiben, mit dem die Ministerin dem Ausschuss den Forschungsbericht zu-leitet, führt die Ministerin aus, das „Ministerium für Schule und Bildung begleite[t] den Schul-versuch PRIMUS“ und werde „eine mögliche Verlängerung des Schulversuchs durch den Lan-desgesetzgeber vorbereiten.“ Seitens der wissenschaftlichen Begleitforschung wird im Bericht empfohlen, eine dritte Begleitphase zu starten und die Ministerin schließt sich dieser Einschät-zung offenbar an.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung dürfen die fünf PRIMUS-Schulen nur für zehn Schuljahre Eingangsklassen bilden und werden anschließend nur noch auslaufend betrieben. Für eine gute Schulentwicklungsplanung in den betroffenen Kommunen ist daher schnellst-möglich eine Perspektive aufzuzeigen.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 5962 mit Schreiben vom 29. September 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wann wird die Landesregierung eine Entscheidung darüber treffen, ob der Schul-versuch verlängert wird?***
- 2. Wann soll entsprechend einer solchen Entscheidung des Kabinetts eine Ände-rung des Schulgesetzes vollzogen werden?***

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Eine mögliche Verlängerung des Schulversuchs würde eine Gesetzesänderung erfordern. Eine Gesetzesänderung kann grundsätzlich nur durch den Landesgesetzgeber und nicht durch die Landesregierung oder das Kabinett erfolgen.

**3. Wie wird die Landesregierung verfahren, sollte der Schulversuch nicht verlängert werden?**

Sollte der Schulversuch nicht verlängert werden, läuft er planmäßig gemäß § 132b SchulG NRW aus.

**4. In ihrer Antwort auf unsere Kleine Anfrage 4714 hat die Landesregierung ausgeführt, „in regelmäßigem und engem Kontakt und Austausch mit Schulen und den Schulträgern“ zu sein. Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung seitens der Schulen über eine mögliche Verlängerung des Schulversuchs erhalten?**

Die Schulen sind in Bezug auf eine mögliche Verlängerung des Schulversuchs keine Entscheidungsträger. Gleichwohl wurde mit einzelnen Schulträgern von PRIMUS-Schulen ein Dialog über mögliche Zukunftsentwicklungen geführt. Dabei wurde auch das Szenario einer Verlängerung des Schulversuchs ausführlich erörtert.